

Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen des JugendService Mecklenburgische Seenplatte

zwischen

1. **der Agentur für Arbeit Neubrandenburg**
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
Herrn Hans-Martin Rump

2. **dem Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Nord**
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Andreas Wegner

3. **dem Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd**
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Uwe Hänsch

4. **dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**
vertreten durch den Landrat
Herrn Heiko Kärger

5. **dem Staatlichen Schulamt Neubrandenburg**
vertreten durch den Schulamtsleiter
Herrn Hans-Jürgen Stein

- nachfolgend Kooperationspartner genannt -

Inhaltsverzeichnis Kooperationsvereinbarung

Präambel

1. Teil: Grundlagen und Struktur

- § 1 Ziele des JugendService
- § 2 Gegenstand und Rechtsform des JugendService
- § 3 Gemeinschaftliche Aufgaben des JugendService
- § 4 Finanzierung
- § 5 Lenkungs- und Projektgruppe
- § 6 Beirat

2. Teil: JugendService auf der schulischen Ebene

- § 7 Berufsberatung und Berufsorientierung
- § 8 Beratungs- und Vermittlungsauftrag und aufsuchende Sozialarbeit

3. Teil: JugendService auf der regionalen Ebene

- § 9 Regionale Standorte
- § 10 Leistungen in den regionalen Standorten
- § 11 Rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen/-konferenzen
- § 12 Immobilien
- § 13 Personaleinsatz in den regionalen Standorten
- § 14 Ausstattung der Arbeitsplätze
- § 15 Organisation und Verwaltungsablauf in den regionalen Standorten
- § 16 Datenverarbeitung in den regionalen Standorten

4. Teil: Schlussbestimmungen

- § 17 Geschäftsordnung
- § 18 Laufzeit
- § 19 Außerordentliche Kündigung
- § 20 Änderungen

Präambel

Die Kooperationspartner vereinbaren, bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur beruflichen Integration junger Menschen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zusammen zu arbeiten.

Im JugendService Mecklenburgische Seenplatte (JuSeMSE) wirken die Agentur für Arbeit Neubrandenburg, die Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Nord und Süd, der Landkreis sowie das Staatliche Schulamt Neubrandenburg als beteiligte Behörden zusammen.

Der JugendService soll zugleich Ort eines gebündelten Leistungsangebots sowie System einer engen Leistungsabstimmung sein.

1. Teil: Grundlagen und Struktur

§ 1 Ziele des JugendService

- (1) Der JugendService soll alle jungen Menschen beraten und bei der Berufsorientierung bzw. Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen, die
 - sich in der Sekundarstufe I und II der allgemein bildenden Schulen befinden,
 - aus der Schule entlassen werden,
 - den Schulbesuch abbrechen oder
 - bereits ihre Schulpflicht erfüllt und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet sowie im LK Mecklenburgische Seenplatte ihren Wohnsitz haben und
 - a) noch in keinem Ausbildungs- oder Studienverhältnis stehen oder
 - b) ein Ausbildungs- oder Studienverhältnis abgebrochen haben,
 - noch nicht dauerhaft in Beschäftigung sind.
- (2) Weitere gesetzliche Aufgaben der Partner bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Gegenstand und Rechtsform des JugendService

- (1) Die Partner errichten den JugendService, um ihre Leistungen zur beruflichen und sozialen Integration gemeinsam anzubieten und diese mit den Leistungen der anderen Partner abzustimmen.
- (2) Die Verantwortung der Partner für die rechtmäßige und zweckmäßige Erbringung ihrer Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der JugendService selbst besitzt keine Rechtsfähigkeit. Im Verhältnis zu den Nachfragenden bestehen Rechtsbeziehungen jeweils zur leistungserbringenden Körperschaft.

§ 3 Gemeinschaftliche Aufgaben des JugendService

Neben den gesetzlichen Aufgaben der Partner, die diese im Rahmen des JugendService in eigener Verantwortung erbringen, nehmen die Partner folgende Aufgaben in gemeinschaftlicher Verantwortung wahr:

- > Umsetzung der gemeinsamen Zielstellung des JugendService
- > Präsentation des JugendService ggü. den Nachfragenden und der Öffentlichkeit mit einem gemeinsamen Erscheinungsbild unter Wahrung der eigenen Identität der Partner

- > untereinander abgestimmte Fortbildungen und Schulungen der Mitarbeiter zu Themen der Zusammenarbeit, Schnittstellenarbeit oder gesetzlichen Änderungen, die die Partner ebenfalls betreffen,
- > Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses zur Organisation einer aufsuchenden Sozialarbeit
- > gemeinsame Planung und Abstimmung der Maßnahmen zur Berufsvorbereitung, Ausbildung und Absicherung des Ausbildungserfolgs unter Berücksichtigung der jeweiligen Budgetverantwortung
- > Aufbau und Koordination eines gemeinsamen Controllings sowie einer Evaluation
- > Aufbau und Koordination des Geschäftsbetriebes an den regionalen Standorten
- > Durchführung von Fallbesprechungen/-konferenzen.

§ 4 Finanzierung

- (1) Grundsätzlich trägt jeder Partner die im Rahmen der Erledigung seiner originären Aufgaben entstehenden Kosten eigenständig.
- (2) Kosten, die nicht im Leistungskatalog der einzelnen Träger enthalten sind (z.B. Schilder, Öffentlichkeitsarbeit usw.) werden gemeinsam hinsichtlich der Finanzierungsmöglichkeiten geprüft.
- (3) Die Partner schätzen im Vorfeld des jeweiligen Haushaltsjahres einvernehmlich Finanzvolumina zu den Kosten aus Absatz 2.
- (4) Die Übernahme der unter Absatz 2 genannten Kosten steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt möglicher Haushaltstitel und Budgetansätze. Bei den Jobcentern bezieht sich der Vorbehalt darüber hinaus auf die Zustimmung durch die Trägerversammlung, beim Landkreis auf die Beschlussfassung des Kreistags.

§ 5 Lenkungs- und Projektgruppe

- (1) Der JugendService hat eine Lenkungs- und eine Projektgruppe.
- (2) Die Lenkungsgruppe besteht aus den Behördenleitern der Kooperationspartner.
- (3) Die Projektgruppe besteht aus leitenden Vertretern der einzelnen Behörden (Amts-, Bereichs- oder Teamleiter bzw. deren Vertreter/innen).

§ 6 Beirat

- (1) Der JugendService hat einen Beirat.
- (2) Der Beirat berät zu Grundsatzfragen und spricht Empfehlungen aus.
- (3) Zusammensetzung des Beirats sowie der Arbeitsmodus werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Lenkungsgruppe informiert den Beirat mindestens 2x jährlich über die Umsetzung der Aufgaben des JugendService und die Zielerreichung.

2. Teil: JugendService auf der schulischen Ebene

§ 7 Berufsberatung und Berufsorientierung

- (1) Gemeinsame Arbeitsgrundlage bilden die Vereinbarung zur Weiterentwicklung der Arbeitsmarktpolitik in Mecklenburg-Vorpommern vom 23.07.12 zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales MV und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, die Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemein

bildenden und beruflichen Schulen in MV sowie das Landeskonzept zum Übergang Schule – Beruf aus dem Mai 2014.

- (2) Das Staatliche Schulamt wirkt gemeinsam mit dem JugendService darauf hin, dass alle Schülerinnen und Schüler die Dienstleistung der Berufsberatung und Vermittlung in Ausbildung durch den JugendService in Anspruch nehmen. Die Agentur für Arbeit bietet ihre Dienstleistung der Berufsberatung an den Schulen an, z.B. in Form von regelmäßigen Schulsprechstunden.
- (3) Der JugendService macht es sich zur Aufgabe, als neutraler Anbieter den Schulen nach unterschiedlichen Zielgruppen differenzierte berufsorientierende Maßnahmen in Form eines Katalogs zur unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.
Dafür tritt ein sog. BO-Team an jeder Schule zusammen aus verantwortlichen Vertretern der Schule sowie des Schülerrats, ggf. dem/r Schulsozialarbeiter/in und der für die Schule zuständigen Beratungsfachkraft der Berufsberatung.
In einem Abstimmungsgespräch innerhalb des BO-Teams vor Ende jedes Schuljahres sollen Angebote für die Nutzung innerhalb des folgenden Schuljahres aus diesem Katalog ausgewählt und in einem Plan der Maßnahmen der Berufsorientierung fixiert werden.
Diese Vorgehensweise soll eine planmäßige, abgestimmte und kontinuierliche Arbeit aller Partner innerhalb des Netzwerkes der Berufsorientierung ermöglichen und der Schule die Chance einer optimalen Nutzung der vorhandenen Angebote eröffnen.
Auch das intensive Bewerben im Schuljahresverlauf durch verschiedene Anbieter soll minimiert werden.
- (4) Mit Einverständnis der Jugendlichen wertet die Schule zusammen mit der Berufsberatung das im Rahmen der Berufsorientierung erstellte Portfolio (z.B. Potenzialanalyse) aus, um so jedem Jugendlichen ein individuelles und bedarfsgerechtes Angebot unterbreiten zu können.

§ 8 Beratungs- und Vermittlungsauftrag und aufsuchende Sozialarbeit

- (1) Das Staatliche Schulamt wirkt darauf hin, dass die Schulen von den schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern bzw. deren gesetzlichen Vertretern einen Beratungs- und Vermittlungsauftrag sowie eine datenschutzrechtliche Einverständniserklärung zur Datenübermittlung an den JugendService einholen.
- (2) Der JugendService nutzt die übermittelten Daten ausschließlich, um die Schülerinnen und Schüler mit dem Zweck zu kontaktieren, sie während des Schulbesuches und ggf. nach Verlassen der Schule zu beraten, zu vermitteln und gegebenenfalls zu fördern, sofern sie noch keine Berufsausbildung oder vergleichbare Qualifizierung aufgenommen haben. Die Inanspruchnahme der Dienstleistung der Berufsberatung bleibt für die Jugendlichen freiwillig. Sie endet daher grundsätzlich, wenn nach mehreren vergeblichen Kontaktversuchen ersichtlich ist, dass die oder der Jugendliche keine Dienstleistung in Anspruch nehmen will.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die keinen Beratungsauftrag erteilen, sollen in Verantwortung der Schule weiter zur Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Agentur für Arbeit motiviert werden. Gemeinsam wird auf die Erarbeitung einer Nutzenargumentation hingewirkt.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler bzw. Jugendliche, die nicht über die vorgenannten Absätze erreicht werden können, prüft der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen

Jugendhilfe Möglichkeiten der Kontaktaufnahme (u.a. unter Nutzung des Bundesprogramms „JUGEND .STÄRKEN im Quartier“).

3. Teil: JugendService auf der regionalen Ebene

§9 Regionale Standorte

- (1) Die Partner streben an, spätestens ab 01.08.16 ihre Leistungen in bis zu 4 regionalen Standorten innerhalb des LK Mecklenburgische Seenplatte anzubieten, und beginnen dabei zum 01.08.14 am Standort Neubrandenburg.
- (2) Die Standorte tragen nach außen sichtbar die Bezeichnung „JugendServiceMSE“.
- (3) Die regionalen Standorte werden jeweils durch gesonderte Vereinbarungen durch die Kooperationspartner gegründet. Diese Vereinbarungen werden als Anlage Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.

§10 Leistungen in den regionalen Standorten

- (1) Die Agentur für Arbeit bietet außer der beruflichen Orientierung und Beratung Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für junge Menschen U25 an.
- (2) Die Jobcenter bieten ihre Eingliederungs- und Beratungsleistungen an für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Landkreis bietet in den regionalen Standorten Erstberatung und qualifizierte Verweisberatung zur kreislichen Jugendhilfe , ggf. von dort aus zu Einrichtungen der Jugendarbeit sowie Maßnahmen bzw. Projekten der Jugendberufshilfe für Jugendliche und junge Menschen mit besonderem pädagogischen Unterstützungsbedarf sowie mit Beratungsanliegen im familiären oder sozialen Kontext an.
- (4) Das Staatliche Schulamt begleitet die Schulen bei der Organisation und Durchführung von Maßnahmen der Berufsorientierung entsprechend der Richtlinie zur BO an allgemein bildenden und beruflichen Schulen in MV. Die Schulen beraten Schülerinnen und Schüler in allen Fragen der beruflichen Orientierung und wirken auf eine enge Zusammenarbeit mit der Berufsberatung hin.

§11 Rechtskreisübergreifende Fallbesprechungen und Fallkonferenzen

- (1) Wird bei einer oder einem Nachfragenden ein rechtskreisübergreifender Handlungsbedarf vermutet/festgestellt, so kann eine Fallbesprechung bzw. -konferenz durchgeführt werden.
- (2) Ziel der Fallbesprechung/-konferenz ist die Abstimmung der konkret zu gewährenden Leistungen bzw. Hilfen.
- (3) Fallbesprechungen/-konferenzen finden nur statt, wenn die/der Nachfragende das Einverständnis dazu erteilt hat.
- (4) Eine Fallkonferenz kann von jedem Partner einberufen werden.
- (5) Festlegungen aus der Fallkonferenz werden in den Systemen der einzelnen Rechtskreise abgebildet und in deren Verantwortung nachgehalten.

§12 Immobilien

- (1) Grundsätzlich trägt jeder Partner die für seine Aufgabenerbringung anfallenden Kosten.
- (2) Das Nähere wird in den jeweiligen Vereinbarungen zur Gründung der regionalen Standorte geregelt.

§ 13 Personaleinsatz in den regionalen Standorten

- (1) Die Partner zu 1 bis 4 setzen zur Sicherung ihrer Leistungsangebote Personal für den Betrieb des JugendService in den regionalen Standorten ein. Das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis bleibt hiervon unberührt. Jeder dieser Partner entscheidet über Organisation und Aufgaben des von ihm gestellten Personals und übt das Dienstrecht sowie die Fachaufsicht aus.
- (2) Das Nähere wird in den jeweiligen Vereinbarungen zur Gründung der regionalen Standorte geregelt.

§ 14 Ausstattung der Arbeitsplätze

- (1) Bei Unterbringung des Jugend Service in Immobilien der Agentur für Arbeit oder der Jobcenter gelten die Regelungen der Bundesagentur für Arbeit. Der kommunale Partner ist zuständig für die Ausstattung seiner Arbeitsplätze mit Hard- und Software sowie einem eigenen Telefonanschluss.
- (2) Das Nähere wird in den jeweiligen Vereinbarungen zur Gründung der regionalen Standorte geregelt.

§ 15 Organisation und Verwaltungsablauf in den regionalen Standorten

- (1) Jeder regionale Standort des JugendService besteht aus einem Eingangsbereich für den Publikumsverkehr und einem nachgelagerten Bürobereich.
- (2) Der Eingangsbereich wiederum gliedert sich in
 - den gemeinsamen EMPFANG (Tresen), an dem das Anliegen des Nachfragenden geklärt und dieser an den jeweils zuständigen Partner weitergeleitet wird sowie
 - die eigentliche EINGANGSZONE, in der eine vertiefte Anliegensklärung für Kunden der Rechtskreise SGB II/SGB III stattfinden kann.
- (3) Im Eingangsbereich wird ausschließlich Personal der Agentur für Arbeit sowie der Jobcenter eingesetzt.
- (4) Am Empfang werden über die Rechtskreise SGB II/III hinaus lediglich wegweisende Auskünfte erteilt. In der Eingangszone werden ausschließlich Aufgaben der Rechtskreise SGB II/III erfüllt. Im nachgelagerten Bereich nehmen alle Partner die Beratungs- und Vermittlungsangebote innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches wahr.
- (5) Das Nähere wird in den jeweiligen Vereinbarungen zur Gründung der regionalen Standorte geregelt.

§ 16 Datenverarbeitung in den regionalen Standorten

- (1) Die Partner arbeiten ausschließlich in ihren eigenen Datenverarbeitungssystemen und stellen sicher, dass andere Partner hierauf keinen Zugriff nehmen können, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Agentur für Arbeit und Jobcenter nehmen im Auftrag des Landkreises/Jugendamt gemäß § 80 Abs. 2. SGB X¹ die Kundensteuerung durch den Empfang wahr. Die schriftliche Auftragserteilung erfolgt in der zur Gründung eines regionalen Standortes jeweils zu schließenden Vereinbarung.

¹§ 80 SGB X: (2) Eine Auftragserteilung für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn der Datenschutz beim Auftragnehmer nach der Art der zu erhebenden, zu verarbeitenden oder zu nutzenden Daten den Anforderungen genügt, die für den Auftraggeber gelten....

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 17 Geschäftsordnung

Der JugendService Mecklenburgische Seenplatte regelt die Einzelheiten der Umsetzung der oben genannten Grundsätze in einer Geschäftsordnung.

§ 18 Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung zum 01.08.2014 in Kraft und endet regulär nach Ablauf von 5 Jahren.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn nicht einer der Partner ordentlich kündigt. Die ordentliche Kündigung muss mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit erfolgen.

§ 19 Außerordentliche Kündigung

Jeder Partner kann die Vereinbarung außerordentlich kündigen, wenn Bundes- oder Landesrecht der Zusammenarbeit entgegen steht und damit das Ziel des JugendService durch eine Zusammenarbeit im Übrigen nicht mehr erreicht werden kann.

§ 20 Änderungen

Änderungen bedürfen der Schriftform.

Hans-Martin Rump

Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Neubrandenburg

Andreas Wegner

Geschäftsführer JC Mecklenburgische Seenplatte Nord

Uwe Hänsch

Geschäftsführer JC Mecklenburgische Seenplatte Süd

Heiko Kärger

Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Hans-Jürgen Stein

Leiter des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg

Geschäftsordnung gemäß § 17 der Kooperationsvereinbarung

1. Lenkungs- und Projektgruppe
2. Inhalte der strategischen Steuerung durch die Lenkungsgruppe
- 2.1. Evaluation zur strategischen Steuerung
3. Inhalte der operativen Steuerung durch die Projektgruppe
4. Planungsteam
5. Gemeinsames Controlling zur operativen Steuerung
6. Netzwerkstelle
7. Berufsorientierung
8. Konzept der aufsuchenden Sozialarbeit
9. Zusammenarbeit der Partner in den regionalen Standorten

Neubrandenburg, den 28.08.2014

1. Lenkungs- und Projektgruppe

- (1) Der JugendService hat eine Lenkungs- und eine Projektgruppe.
- (2) Die Lenkungsgruppe besteht aus den Behördenleitern der Kooperationspartner.
- (3) Die Lenkungsgruppe hat die Aufgabe, den JugendService strategisch zu steuern. Die Projektgruppe steuert operativ.
- (4) Die Lenkungsgruppe fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich einstimmig. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Lenkungsgruppe tagt mindestens 4 x jährlich.
- (6) Die Geschäftsführung der Lenkungsgruppe übernimmt bis 2016 die Projektleitung. Die Geschäftsführung umfasst die Sitzungseinladung und -protokollierung sowie die Zusammenstellung der Tagesordnung, zu der alle Partner Themen anmelden können.
- (7) Die Projektgruppe besteht aus leitenden Vertretern der einzelnen Behörden (Amts-, Bereichs- oder Teamleiter bzw. deren Vertreter/innen).
- (8) Die Projektgruppe hat die Aufgabe, den laufenden Betrieb an den regionalen Standorten entsprechend der Festlegungen zu organisieren und zu sichern sowie die Entscheidungen der Lenkungsgruppe vorzubereiten.
- (9) Die Projektgruppe trifft sich mindestens 4 x jährlich und ggf. bei Bedarf darüber hinaus.
- (10) Vorsitz und Geschäftsführung der Projektgruppe werden mindestens für die Dauer von zwei Jahren von einer Projektleitung übernommen. Dazu ordnet der Landkreis eine Beamtin an die Agentur für Arbeit ab. Näheres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

2. Inhalte der strategischen Steuerung durch die Lenkungsgruppe

Die strategische Steuerung durch die Lenkungsgruppe umfasst die Anpassung der Ziele des JugendService, die Steuerung der Projektgruppe sowie die Entscheidung über wesentliche Änderungen der in dieser Vereinbarung geregelten Aufbau- und Ablauforganisation und die Ressourcenausstattung. Ressourcenentscheidungen werden nach Beratung in der Lenkungsgruppe von dem jeweiligen Partner eigenverantwortlich getroffen.

2.1. Evaluation zur strategischen Steuerung

- (1) Es wird angestrebt, die strategische Steuerung begleitend evaluieren zu lassen. Dabei soll die Zielstellung des JugendService sowie die Aufbau- und Ablauforganisation und Ressourcenausstattung untersucht werden.
- (2) Die Evaluation soll dabei insbesondere ermitteln, bei welchem Partner in welchem Umfang Synergieeffekte durch die Zusammenarbeit entstehen, und Wege zur Generierung weiterer Synergieeffekte aufzeigen. Evaluationsergebnisse werden regelmäßig vorgelegt.

3. Inhalte der operativen Steuerung durch die Projektgruppe

- (1) Die Projektgruppe bereitet strategische Entscheidungen vor, die durch die Lenkungsgruppe getroffen werden sollen. Darüber hinaus berichtet sie der Lenkungsgruppe über den Umsetzungsstand der operativen Steuerung.
- (2) Auf der schulischen Ebene beinhaltet die operative Steuerung die Systematisierung der Berufsorientierung nach Ziff. 7 dieser Geschäftsordnung.

- (3) Auf der Landkreisebene beinhaltet die operative Steuerung
- die Umsetzung einer gemeinsamen Zielstellung des JugendService gemäß § 3 der Kooperationsvereinbarung,
 - die Präsentation des JugendService gegenüber den Nachfragenden und der Öffentlichkeit mit einem gemeinsamen Erscheinungsbild unter Wahrung der eigenen Identität der Partner gemäß § 3 der Kooperationsvereinbarung,
 - die Aufstellung der gemeinsamen Maßnahmeplanung nach Ziff. 4 dieser Geschäftsordnung und Vorlage an die Lenkungsgruppe,
 - den Aufbau und die Koordination des gemeinsamen Controllings nach Ziff. 5 dieser Geschäftsordnung,
 - die gemeinsame Planung und Abstimmung eines Konzepts zur aufsuchenden Sozialarbeit gemäß Ziff. 8 dieser Geschäftsordnung und Vorlage zur Entscheidung durch die Lenkungsgruppe,
 - die Vorbereitung eines möglichen Entschlusses über den für die Evaluation zu beauftragenden Dritten,
 - die Vorbereitung der Entscheidung über die Einrichtung und Steuerung der Netzwerkstelle,
 - die Sicherstellung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und den Sozialpartnern.
- (4) Auf der Ebene der regionalen Standorte beinhaltet die operative Steuerung
- den Aufbau und die Koordination des Geschäftsbetriebes in den regionalen Standorten,
 - ggf. die Vorbereitung einer Entscheidung der Lenkungsgruppe zu Angelegenheiten der Zusammenarbeit von standortübergreifender Bedeutung gemäß Ziff. 9 dieser Geschäftsordnung,
 - eine untereinander abgestimmte Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den regionalen Standorten.

4. Planungsteam

- (1) Die Koordination der Maßnahmeplanung der Partner wird durch ein Planungsteam wahrgenommen. Das Planungsteam bereitet die Vorstellung der Maßnahmeplanung für die Lenkungsgruppe vor.
- (2) Das Planungsteam setzt sich zusammen aus jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Partner sowie weiteren Netzwerkpartnern.
- (3) Die Geschäftsführung des Planungsteams wird durch einen Vertreter der Agentur für Arbeit wahrgenommen.
- (4) Das Planungsteam bereitet die Vorstellung der Maßnahmeplanung für die Lenkungsgruppe vor.
- (5) Die Partner berücksichtigen beim Prozess der Maßnahmeplanung die innere und äußere Kohärenz der Maßnahme.
- (6) Zur Sicherstellung der inneren Kohärenz ist jede Maßnahmeart unter den Gesichtspunkten des zielgruppengenauen Zugangs, zielgruppengenaue Maßnahmeninhalte sowie der mit der Maßnahmeart verbundenen Anschlussperspektiven zu überprüfen und das Maßnahmesetting ggf. anzupassen.
- (7) Zur Sicherstellung der äußeren Kohärenz sind das Gesamtangebot der Maßnahmen, ihre jeweilige Dimension und ihr Gefüge zu anderen Maßnahmen mit dem Ziel zu überprüfen, Angebotslücken und Doppelförderungen zu vermeiden.

5. Gemeinsames Controlling zur operativen Steuerung

- (1) Die Partner führen ein gemeinsames Controlling durch, das auf das Controlling der Verantwortungsbereiche der Partner aufsetzt. Das Controlling dient der Überprüfung der übergeordneten Zielstellung des JugendService, allen Nachfragenden eine Berufsausbildung zu ermöglichen und funktionierende Systemübergänge bis hin zur Arbeitsplatzvermittlung sicher zu stellen.
- (2) Die Partner entwickeln hierfür gemeinsam Kennzahlen und ein Berichtsformat.
- (3) Die Controllingberichte werden von einem Controllingteam erstellt, in dem je ein Vertreter der Partner 1 bis 4 (Staatliches Schulamt bei Bedarf) mitarbeitet. Sie werden der Lenkungsgruppe zur Beratung vorgelegt sowie dem Beirat zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die Federführung rolliert halbjährlich.

6. Netzwerkstelle (abhängig von den Zugangsmöglichkeiten zum SIP MV)

- (1) Der JugendService strebt die Einrichtung einer Netzwerkstelle in Trägerschaft des Landkreises an.
- (2) Die Netzwerkstelle soll vorbehaltlich der Zugangsberechtigung zum SIP MV insbesondere folgende Aufgaben übernehmen:
Jahrgangswise Erhebung der Schülerdaten sowie Erfassung der geplanten bzw. realisierten Anschlüsse (Verbleibsbeobachtung)
Erfassung der Abbrecherinnen und Abbrecher von Bildungsmaßnahmen im schulischen und außerschulischen Bereich
Zuarbeit an die regionalen Standorte für die aufsuchende Sozialarbeit durch die Bereitstellung von Daten über (drohende) Ausbildungsabbrüche
Aufbereitung von Daten für die Planungsarbeit
Zuarbeit an das Controlling des JugendService
- (3) Näheres wird bei Bedarf in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

7. Berufsorientierung

Bei der schulischen Berufsorientierung entsprechend der Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen in MV vom 14.09.2011 sowie § 33 SGB III¹ stimmen sich die Partner ab.

8. Konzept zur aufsuchenden Sozialarbeit

Die Partner entwickeln unter Berücksichtigung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein gemeinsames Verständnis zur Organisation einer aufsuchenden Sozialarbeit sowie ein Berichtsformat und legen es der Lenkungsgruppe zum Beschluss vor.

¹ § 33 SGB III: Die Agentur für Arbeit hat Berufsorientierung durchzuführen

1. zur Vorbereitung von jungen Menschen und Erwachsenen auf die Berufswahl und
2. zur Unterrichtung der Ausbildungssuchenden, Arbeitssuchenden, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Dabei soll sie umfassend Auskunft und Rat geben zu Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über die Wege und die Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.

9. Zusammenarbeit der Partner in den regionalen Standorten

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Partner arbeiten vertrauensvoll und kollegial zusammen.
- (2) Die Verantwortung für die Einhaltung der besprochenen Abläufe bzw. der laufenden Organisation tragen die Teamleiter/Hauptsachbearbeiter aus den jeweiligen Rechtskreisen. Hierzu finden regelmäßig gemeinsame Dienstbesprechungen statt. Die Federführung rolliert dabei halbjährlich.
Die Einzelheiten hierzu werden in den jeweiligen Vereinbarungen zur Gründung der regionalen Standorte festgelegt.
- (3) Angelegenheiten von standortübergreifender Bedeutung werden der Projektgruppe und bei Bedarf von dort aus der Lenkungsgruppe zur Entscheidung vorgelegt.

Vereinbarung über die Gründung des regionalen Standortes **Neubrandenburg** für den JugendService Mecklenburgische Seenplatte

zwischen

1. der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Agentur für Arbeit Neubrandenburg,
2. dem Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd sowie
3. dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,

nachfolgend Vertragsparteien genannt.

Gem. der Bestimmungen der §§ 9 (3), 12 (2), 13 (2), 14 (2), 15 (5) und 16 (2) der Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Rahmen des JugendService Mecklenburgische Seenplatte vom 28.08.2014 wird nachfolgende Vereinbarung zur Gründung des Standortes Neubrandenburg zum 01.08.2014 geschlossen.

§ 1 Standort

Die operativen Einheiten des JugendService Mecklenburgische Seenplatte werden in der Liegenschaft Ponyweg 37-43 in 17034 Neubrandenburg untergebracht. Dafür mietet der Landkreis ein Büro beim Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd an und entrichtet dafür ab dem Jahr 2015 eine monatliche Mietpauschale in Höhe von 294,79 EUR.

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Miete inkl. Möblierung	---
Nebenkosten	---
Sonstige Sachausgaben	---
(Allg. Geschäftsbedarf, Abwicklung des Postlaufs über Jobcenter)	

§ 2 Personaleinsatz

Die Anzahl der einzusetzenden Beschäftigten wird von jedem Partner eigenverantwortlich im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung entsprechend den jeweiligen operativen Erfordernissen festgesetzt.

§ 3 Datenverarbeitung im Auftrag

Die Agentur für Arbeit Neubrandenburg und das Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd nehmen die Kundensteuerung durch einen gemeinsamen Empfang im Auftrag des Landkreises gemäß § 80 Absatz 2 SGB X wahr. Die Datenverarbeitung beschränkt sich auf reine Unterstützungstätigkeiten, wie das Erfragen des Anliegens zwecks Weiterleitung der Kunden an die Mitarbeiterin des Landkreises.

Eine elektronische Datenverarbeitung ist damit nicht verbunden.

§ 4 Ausstattung der Arbeitsplätze

Die Agentur für Arbeit sowie das Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd stellen die Arbeitsplätze ihrer Beschäftigten aus.

Der kommunale Arbeitsplatz wird durch den Landkreis mit Hard- und Software sowie einen eigenen Telefonanschluss ausgestattet. Die laufende Sicherung des Bürobedarfs erfolgt durch das Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd.

§ 5 Organisation der Kundensteuerung

Am Regionalstandort Neubrandenburg wird ein gemeinsamer Empfang unter Nutzung des derzeitigen Empfangs der Agentur für Arbeit im Sinne einfachster Anliegenklärung und Weiterleitung mit anfangs jeweils einem/r Mitarbeiter/in AA und JC installiert. Die Kundensteuerung erfolgt von dort aus über BEO in einen gemeinsamen Wartebereich.

§ 6 Zuständigkeit für Dienstberatung

Die Federführung für die DB ist halbjährlich rollierend. Am Standort NB beginnt das Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd - die weitere Reihenfolge stimmen die Verantwortlichen untereinander ab.

Neubrandenburg den 28.08.2014

Hans-Martin Rump

Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Neubrandenburg

Uwe Hänsch

Geschäftsführer JC Mecklenburgische Seenplatte-Süd

Heiko Kärger

Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte